

Bekanntmachung des Börsenvereins

Grundsätze für die Lieferung von Schulbüchern

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (E III a 480 II, E II a, E II d, E IV, E V) sind vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig für die Lieferung von Schulbüchern die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt*). Diese Grundsätze erstrecken sich nur auf die Schulen, die dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstehen. (Es gehören also beispielsweise Anstalten wie Heeresfach- und Polizeischulen nicht dazu.)

I. Volksschulen.

Lieferung von Volksschulbüchern an Schulen, Lehrkräfte und Behörden (Bekanntmachung vom 27. März 1936.)**)

A. Lieferung an Schulen und Lehrkräfte.

1. Volksschullernmittel aller Art außer Volksschullesebuch.
 - a) Es ist unterlagt, Freieemplare von Volksschullernmitteln anzubieten oder zu liefern.
 - b) Mit Ausnahme des Volksschullesebuches ist die kostenlose Abgabe von einzelnen Prüfungs- und Handstücken aller Volksschullernmittel an Lehrpersonen gestattet, an deren Schule bzw. in deren Klasse das betreffende Buch eingeführt werden soll oder gebraucht wird, sowie an die Kreisschulräte als Schulaufsichtsbehörde und an die Regierungen.
2. Volksschullesebuch.
 - a) Beim Volksschullesebuch fallen kostenlose Prüfungsstücke gänzlich fort, da es sich um ein einheitliches, vom Reichsministerium eingeführtes Lernmittel handelt.
 - b) Lehrerhandstücke des Volksschullesebuches sind mit 50% des Ladenpreises zuzüglich Porto zu berechnen und direkt zu liefern.
3. Der Umtausch von gebrauchten Büchern — gleichgültig ob des eigenen oder fremden Verlags — gegen neue Bücher ist unzulässig. Desgleichen ist unstatthaft, kostenlos oder zum ermäßigten Preise Exemplare zur »Einführung oder Erprobung« an Klassen oder Schulen abzugeben.

B. Lieferung an städtische Behörden.

1. Bei der Belieferung städtischer Behörden mit Volksschulbüchern aller Art zur unentgeltlichen Abgabe an unbemittelte Kinder kann vom Einzelhändler ein Preisnachlaß bis zu 6% eingeräumt werden. Bei einer Belieferung in Höhe von mindestens 25.000.— RM im Jahre erhöht sich der Preisnachlaß auf 10%.
2. Weist der Einzelhändler dem Schulbuchverleger durch Vorlage entsprechender Unterlagen nach, daß es sich um eine Lieferung der in Ziffer 1 genannten Art handelt, so ist ihm vom Schulbuchverleger über den üblichen Rabatt hinaus noch ein weiterer Nachlaß zu gewähren. Dieser beträgt die Hälfte des der Behörde eingeräumten Satzes. Der Nachlaß setzt voraus, daß innerhalb fünf Wochen bezahlt wird.
3. Für Lieferungen, die nicht zur unentgeltlichen Abgabe an unbemittelte Kinder dienen, gelten die bisherigen Bestimmungen (Verkaufsordnung des Börsenvereins vom 23. Oktober 1935).
4. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Lieferung von Kurzschrift- und Maschinenschreib-Lehrbüchern.
5. Der Preisnachlaß wird nur gewährt, wenn der Auftrag von der zuständigen Gemeindeverwaltung erteilt wird. Eine Be-

hördenlieferung liegt nicht vor, wenn einzelne Schulen oder mehrere Schulen eines Bezirks oder eines Kreises den Auftrag erteilen.

II. Die gleiche Regelung gilt für Mittelschulen sowie Aufbautage an Volksschulen. Ausgenommen sind nur die Bestimmungen unter A 2 über das Volksschullesebuch.

III. Höhere Schulen.

Gewährung von Freistücken bei der Lieferung von Lehrbüchern an höhere Schulen (Bekanntmachung vom 1. Juli 1938.)*)

1. Handstücke können auf Anforderung an Schulen geliefert werden, in denen ein Lehrbuch benutzt wird, und zwar:
 - a) für den Direktor und für die unmittelbar am Unterricht der einzelnen Fächer und Klassen beteiligten Lehrer in je einem Stück,
 - b) für die Bestandsbücherei in zwei Stücken. Die Berechtigung der Anforderung ist durch Anstaltsstempel zu bescheinigen.
2. Freistücke können auf Grund der den Büchern beigegebenen Gutscheine den Schulen bis zu 5% der käuflich erworbenen Exemplare geliefert werden, wenn die Voraussetzung der Ziffern 5 und 6 erfüllt wird.
3. Alle Hand- und Freistücke sind durch Stempel als solche zu kennzeichnen und sind unverkäuflich.
4. Der Umtausch von gebrauchten Lehrbüchern, gleichgültig ob des eigenen oder fremden Verlags, gegen neue Lehrbücher ist unzulässig.
5. Sämtliche Freistücke sind kostenlos weiterzugeben und gehen in das Eigentum der unbemittelten Schüler über. Sie dürfen nicht in eine Hilfsbücherei eingestellt oder anderen Schülern überlassen werden.
6. Durch Anforderung von Frei- oder Handstücken verpflichten sich die Schulen und Lehrer, obige Bestimmungen genau einzuhalten und ihre Durchführung zu überwachen.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für Kurzschrift- und Maschinenschreib-Lehrbücher. Bei der Lieferung von Kurzschrift- und Maschinenschreib-Lehrbüchern wird das Gutscheinsystem jedoch nicht ange-

*) Die Bekanntmachung des stellv. Vorstehers des Börsenvereins über »Gewährung von Freistücken bei der Lieferung von Lehrbüchern an höhere Schulen« vom 1. Juli 1938 wird hierdurch ersetzt.

Kriegskantate 1940

Die Einladung zu den Kriegskantate-Veranstaltungen (18. bis 22. April) und die Veröffentlichung der reichen Tagungsfolge im Börsenblatt vom 21. März werden jeden Buchhändler gezeigt haben, welche Bedeutung der diesjährigen Kantate-Tagung zukommt.

Soweit es die Verhältnisse zulassen, sollte es sich daher ein jeder zur Pflicht machen, daran teilzunehmen.

Die Anmeldung hat bis zum 6. April zu erfolgen. Benutzen Sie dazu den Bestellzettel, der der Nummer 69 vom 21. März beigelegt hat.

*) Genehmigt vom Reichskommissar für die Preisbildung unterm 15. März 1940 (VIII — 310 — 2065).

***) Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins über »Lieferung von Volksschulbüchern an Schulen, Lehrkräfte und Behörden« vom 27. März 1936 wird hierdurch ersetzt.